

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2022	Bevern, den 25.02.2022	Nr. 3
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
10	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022 vom 14.12.2021 und Bekanntmachung vom 25.02.2022	43
11	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2022 vom 16.12.2021 und Bekanntmachung vom 25.02.2022	46
12	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2022 vom 17.12.2021 und Bekanntmachung vom 25.02.2022	49
13	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2022 vom 27.01.2022 und Bekanntmachung vom 25.02.2022	52

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 560.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 732.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 525.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 678.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 227.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 147.300 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 12.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 147.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 272.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	387 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v.H.
2. Gewerbesteuer		369 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 14.12.2021

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 16.02.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.03.2022 bis 18.03.2022 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 25.02.2022

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 759.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 860.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 674.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 742.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 44.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 150.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 68.200 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 25.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 68.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 387 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 384 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 369 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 16.12.2021

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
Bürgermeister

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, 119, 120 (2) und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.02.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.03.2022 bis 18.03.2022 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Hohenberger Straße 14, 37640 Golmbach und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 25.02.2022

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	281.600	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	307.700	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	264.900	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	279.600	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	71.400	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	141.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	26.700	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	363.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	420.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 820.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	387 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v.H.
2. Gewerbesteuer		369 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 17.12.2021

G E M E I N D E H O L E N B E R G

Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, 119 Abs. 4 und 120 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 22.02.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.03.2022 bis 18.03.2022 in der Gemeindeverwaltung Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, 37642 Holenberg und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 25.02.2022

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 27. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.482.800	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.559.200	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.400	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.297.600	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.247.800	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	507.700	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.617.200	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.089.900	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.200	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		6.895.200	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		6.895.200	Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.089.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 540.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	406 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer		391 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 27. Januar 2022

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Dörrier
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 24.02.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.03.2022 bis 18.03.2022 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 25.02.2022

gez. Junker
Gemeindedirektor